



DIENSTRECHTSNOVELLE

„PAPAMONAT“ NEU

Ab 1. Jänner 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme eines „Papamonats“. Früher war dies nur möglich, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstanden, dies wurde gestrichen. Die Antragsfrist wird von zwei Monaten auf eine Woche verkürzt.

PFLEGEFREISTELLUNG VERBESSERT (§ 59 LDG)

Nun haben öffentliche Bedienstete auch Anspruch auf Pflegefreistellung für eigene Kinder, wenn diese nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Der Anspruch auf Pflegefreistellung wird außerdem auf die Begleitung von Kindern während eines stationären Aufenthalts in einer Heil- und Pflegeanstalt ausgedehnt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALLE FÜR NEUEINTRETENDE LEHRPERSONEN

Bisher galt folgendes: Der neueintretende Vertragsbedienstete hatte keinen Anspruch auf Fortzahlung des Monatsentgeltes, wenn er

- früher als 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit oder
- innerhalb des ersten Monats im Falle einer Dienstverhinderung durch andere wichtige, die Person betreffende Gründe

an der Dienstleistung verhindert war.

Diese Wartezeiten entfallen nun zur Gänze. Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt jedoch wie bei der Dienstverhinderung durch Unfall, dass der Dienst angetreten wurde.

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG FÜR LEITERINNEN

Ab 1. September 2013 ist es auch LeiterInnen gestattet, die Lehrverpflichtung wegen der Betreuung eines Kindes zu reduzieren. Dabei ist eine geeignete Landeslehrperson mit der (dem Ausmaß der Herabsetzung entsprechenden) Vertretung zu betrauen.

Armin Roßbacher
Gerhard Unterkofler

0664 62 55 819
0664 73 71 97 92

armin.rossbacher@vorarlberg.at
unterkofler.gerhard@aon.at